

Anlage

Zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Grundlage für die Berechnung des Mietwertes für Wohnungen im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Buggenhagen

(wenn dem Steuerpflichtigen kein tatsächlicher Mietaufwand entstanden ist)

| Kategorie | Ausstattungsmerkmale | Mietwert |
|-----------|--|--------------------------|
| 1 | vorübergehend zum Wohnen geeignet (aus baurechtlichen Gründen oder wegen unzureichender Heizmöglichkeit nicht ganzjährig zum Wohnen geeignet) | 2,56 Euro/m ² |
| 2 | ganzjährig zum Wohnen geeignet (die Bau- und Heizungsart ermöglichen eine ganzjährige Wohnungsnutzung) | 4,60 Euro/m ² |